

aber mehrere Stücke aneinander gekoppelt sind, während des Transportes innerhalb des hiesigen Stadtbezirks mittelst am Kopfe, Leibe und an den Füßen angelegter Stricke dergestalt zu fesseln, daß es nicht entspringen oder Schaden anrichten kann. Jeder Transport von Rindvieh ist mindestens von zwei tüchtigen, mit dem Viehtransporte vertrauten Leuten zu bewirken.

4. Die Verwendung von Hunden zum Treiben des Viehes innerhalb des Stadtbezirks ist untersagt.

5. Das per Bahn hier ankommende und zum Auftrieb auf dem hiesigen Schlachtviehmarkte bestimmte Vieh darf keinesfalls auf einem der hiesigen Bahnhöfe zur Ausladung gebracht werden, ist vielmehr per Bahn bis nach dem Schlachtviehmarkte zu bringen und daselbst auszuladen. Ebenso muß dasjenige Vieh, welches vom Schlachtviehmarkte nach auswärts per Bahn transportirt werden soll, direct auf dem Schlachtviehmarkte verladen werden.

6. Der Transport des kleinen Viehes hat ausschließlich nur mittelst Fuhrwerkes zu erfolgen. In den zu solchen Transporten zu verwendenden Fuhrwerken darf das betreffende Vieh, wenn in gefesselter Weise liegend transportirt wird, durchaus nicht übereinander gelegt werden, muß auch stets eine Strohhunterlage von mindestens einer Hand Höhe erhalten. Die Fesselung oder das Binden der bezüglichen Thiere hat stets in der Weise zu erfolgen, daß dadurch nicht ein unnöthige Schmerzen verursachendes Einschneiden in die Haut der Thiere bewirkt wird; insbesondere dürfen dazu nicht verwendet werden: Schnuren, Stricke, dünne, festangelegte Strohschleife und festangelegte, schmale Riemen.

7. Jedwede Ueberfüllung der betreffenden Viehtransportwagen ist unter allen Umständen verboten und wird, dafern sie vorkommt, unnachsichtlich als Thierquälerei bestraft. Das Abladen des kleinen Viehes hat in der Weise zu erfolgen, daß Kälber und Schöpfe von einer hierzu mit ausreichenden Körperkräften versehenen Person von dem Wagen heruntergehoben, die Schweine dagegen entweder auf gleiche Weise oder auf einem an dem Hintertheile des Wagens schräg angelegten und genügend breiten Stege aus dem Wagen herausgeschafft werden.

8. Von denjenigen Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Transporte kleinen Viehes von dem hiesigen Schlachtviehmarkte nach den Behausungen hiesiger Fleischer befassen, dürfen hierzu nur solche Wagen verwendet werden, die sich hinsichtlich ihrer Construction und sonstigen Beschaffenheit als zu dem gedachten Zwecke geeignet erweisen. Die diesfallsige Entscheidung hat der mit der wohlfahrtspolizeilichen Ueberwachung des hiesigen Schlachtviehmarktes betraute Stadtbezirksinspector im Vereine mit dem hiesigen Stadtbezirksthierarzte und dem Director des hiesigen Centralschlachthofs- und Viehmarkts-Etablissements zu treffen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen in § 360 sub 13, bez. § 366 sub 5 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage kommen, mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Bef. vom 6. April 1876, in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.

S. übrigens Minist.-B. v. 4. April 1878.

40) Für das Abfahren von Baugrund, Gestein, Sand, Lehm und dergl. aus tief gelegenen Stellen und Gruben, sowie für das Anfahren von Baumaterial an solchen Stellen ist vom Grunde der Ausgrabung bis zum Niveau der nächsten Fahrstraße eine das lockere Erdreich vollständig bedeckende, aus quergelegten Holzbohlen zu bildende Fahrbahn herzustellen und beim Ausfahren ausschließlich zu benutzen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden. Bef. v. 17. Mai 1878 in Gemeinschaft mit d. Stadtrathe.

41) Nach § 6 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1873 dürfen zu Transporten von Roheis in hiesiger Stadt nur solche Fuhrwerke verwendet werden, welche genügend dicht verschlossen und mit Aufsatzbretern über den Dammbretern versehen sind, so daß das Herabfallen von Eisstücken unmöglich gemacht wird. Diese Bestimmung wird hierdurch nochmals eingeschärft, und dabei zugleich noch weiter angeordnet, daß über die Aufsatzbreter hinaus Eisstücke nicht ragen dürfen, da wiederholt die Erfahrung zu machen gewesen ist, daß solche Eismassen während des Transportes zerschellt und ungeachtet sonst angewandeter Vorsicht in Stücken auf die Straße gefallen sind, dadurch aber vielfach der Fuß- und Wagenverkehr gefährdet worden ist. Etwaige Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, und zwar unbeschadet der etwa begründeten Verpflichtung zum Ersatze des entstandenen Schadens, sowie beziehentlich der strafrechtlichen Ahndung, auf Grund § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuchs polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. Bef. v. 5. December 1874, zuletzt eingeschärft am 12. December 1878.

42) Es ist angeordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Balken, größere Eisenstangen etc. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdenden Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. (§ 366 sub 10 des R.-St.-Gesetzb.) Bef. v. 7. Nov. 1853.

43) Zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen etc. wird hiermit angeordnet, daß die Verladung und Verpackung, der Transport und das Abladen solcher Gegenstände, welche wie Bleche, Latten, Metallstangen, Eisentheile und dergleichen durch Aneinanderschlagen leicht starkes Geräusch verursachen, in einer Weise zu erfolgen hat, durch welche solchem Geräusche vorgebeugt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden. Bef. v. 13. Nov. 1878.

44) Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß bei dem Transporte größerer Lasten durch hiesige Stadt seitens der Transportunternehmer und Wagenführer, insbesondere was die Wahl der Transportwege und der Fahrzeuge anlangt, nicht immer mit der nöthigen Vorsicht verfahren wird, so sehen sich die unterzeichneten Behörden veranlaßt, zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs in hiesiger Stadt Folgendes zu bestimmen: Frachtfuhrleute resp. Lohnfuhrwerksbesitzer, welche Lasten im Gewichte von 10,000 Kilogr. und darüber vermittelst eines Fuhrwerks durch die Straßen hiesiger Stadt zu fahren beabsichtigen, haben dieses Vorhaben am Tage vor Ausführung des Transportes, und wenn sie von auswärts kommen, vor dem Ueberschreiten der Stadtgrenze, im hiesigen Stadtbauamte (Altstädter Rathhaus 3. Etage) anzu-